

Satzung
über die Erhebung von Verwaltungskosten
für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis
der Gemeinde Lautrach
(Kostensatzung)

vom 11.05.2021

Die Gemeinde Lautrach erlässt auf Grund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

§ 1

Die Gemeinde Lautrach erhebt für die Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

(1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (KVZ) der Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz in der jeweils gültigen Fassung. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro.

(2) Bei der Ermittlung der Gebühren innerhalb eines Rahmens, sind der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand aller beteiligten Behörden und Stellen und die Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten zu berücksichtigen.

§ 3

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.12.2001 außer Kraft.

Lautrach, den 11.05.2021

Reinhard Dorn
Erster Bürgermeister

